



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-024/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr Schulz		27.03.2023
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

Betreff:

Berufung eines Wahlleiters für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode bis 2024

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	13.06.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 und § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2008, sind der Wahlleiter und sein Stellvertreter für ein Wahlgebiet zu berufen.

Aufgabe des Wahlleiters und seines Stellvertreters ist die Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Der Wahlleiter Herr Wolfgang Laute, hat mit Schreiben vom 12. Januar 2023 seine Berufung als Wahlleiter zum 31. März 2023 niedergelegt. Demzufolge ist für die Wahlperiode bis 2024, erneut ein Wahlleiter zu berufen.

Ich schlage Herrn Volker Norbistrath, geb. 25.07.1970, wohnhaft in Zeuthen, Flämingstraße 15, für das Amt des Wahlleiters in der Gemeinde Zeuthen vor. Herr Norbistrath hat das erste und zweite juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und ist mithin Volljurist.

Er bietet die uneingeschränkte Gewähr für eine ordnungsgemäße und unparteiische Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter. Herr Norbistrath wird zur Verschwiegenheit über die ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, Herrn Volker Norbistrath zum Wahlleiter für das Wahlgebiet Zeuthen für die Wahlperiode bis 2024.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n